



VERFÜGUNG

vom 28. Mai 2003

Stallikon. Nutzungsplanung (Zonenplan und Kernzonenplan Dorf, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3238/1995 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Stallikon genehmigt. Am 11. Dezember 2002 beschloss die Gemeindeversammlung Stallikon eine Änderung des Zonenplanes und des Kernzonenplanes Dorf. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen und des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 30. Januar 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Beschluss vom 25. Februar 2003 ersucht der Gemeinderat Stallikon um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Umzonung des in der Kern- und Reservezone gelegenen Areals der Schulanlage Dorf in die Zone für öffentliche Bauten soll dem kommunalen Richtplan entsprochen werden. Gleichzeitig werden die rechtskonformen Verhältnisse für den in der Reservezone erstellten Schulpavillon und den offenen Velounterstand hergestellt.

Die Vorlage umfasst die Änderungen des Zonenplanes 1:1000 und des Kernzonenplanes Dorf 1:1000. Der Bericht zur Revision des Zonenplanes im Sinne des Berichtes gemäss Art. 47 RPV liegt vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Stallikon am 11. Dezember 2002 festgesetzte Änderung des Zonenplanes und des Kernzonenplanes Dorf wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Stallikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Stallikon, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 28. Mai 2003
03 0559/Oca/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

